

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00123 vom 25. Mai 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00123

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00123 du 25 mai 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00123 del 25 maggio 2020

Regeste

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | Der Beschwerdeführer 1 ist Staatsangehöriger Deutschlands und geht in der Schweiz einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach; er hat damit einen freizügigkeitsrechtlichen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung (E. 3.2). Auch wenn sein Verhalten nicht zu beschönigen ist, ergibt sich aus den von ihm in den letzten Jahren erwirkten (ausländischen) Strafurteilen sodann keine aktuelle schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, zumal sich der Beschwerdeführer 1 bereits von Mai 2016 bis Dezember 2018 bewilligt in der Schweiz (Kanton Basel-Landschaft) aufgehalten hatte, ohne während dieser Zeit negativ aufzufallen, und jedenfalls die Delikte jüngeren Datums Folgen eines - inzwischen aufgrund des geregelten Verdiensts überwundenen - finanziellen Engpasses waren. Dem Beschwerdeführer 1 kann das Aufenthaltsrecht demnach nicht entzogen werden, womit auch die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 einen (abgeleiteten) Aufenthaltsanspruch haben (E. 3.3 f.). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung im Rekursverfahren wurde demgegenüber mangels Mittellosigkeit zu Recht abgewiesen (E. 3.5). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I, II und IV (soweit die Parteientschädigung betreffend) des Rekursentscheids sowie die Ausgangsverfügung sind aufzuheben. Der Beschwerdegegner ist einzuladen, den Beschwerdeführenden eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA auszustellen. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. III des Rekursentscheids sind die Rekurskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen und ist dieser zu verpflichten, den obsiegenden Beschwerdeführenden für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren insgesamt eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- zu bezahlen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.